

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Suebia S.C.S., SICAV-RAIF ERIF

ISIN / WKN: LU1521980190/ A2DMX1. LU1521978020 / A2DNLO

Dieser Teilfonds wird von dem Alternative Investmentfonds Manager ("AIFM") Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es werden ökologische und soziale Aspekte, die in Verbindung mit den jeweiligen Infrastruktursektoren bestehen, berücksichtigt:

- Investitionen zum Ausbau und zur Modernisierung widerstandsfähiger Infrastruktur (Verkehr & Transport, Energie & Versorgung)
- Investitionen in lebenswerte Städte und Gemeinden (Verkehr & Transport, Soziale Infrastruktur, Kommunikation)
- Investitionen in Verbindung mit der Energiewende sowie Möglichkeiten der Energieeffizienz (Energie & Versorgung)
- Abdeckung eines Zugangs zu Basisdienstleistungen (Energie & Versorgung, Soziale Infrastruktur, Kommunikation)
- Investitionen, die Teil der erneuerbaren Energie am globalen Energiemix sind sowie Merkmale zur CO₂-neutralen Energieerzeugung aufweisen (Erneuerbare Energien)
- Investitionen in neue Innovationschancen in der Wirtschaft (Kommunikation).

Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt an, über eine direkte/indirekte Zugangsart, d.h. Investitionen in Zielfonds/-gesellschaften, mindestens 80 % des Teilfondsvermögens in Zielfonds zu tätigen, die vor allem Infrastrukturanlagen/-projekte umfassen, die grundlegende Leistungen für ein Gemeinwesen erbringen und damit positive soziale und ökologische Merkmale auf die breitere Gemeinschaft ausweisen. Unter Infrastruktur im vorgenannten Sinne sind insbesondere folgende Anlageobjekte zu verstehen:

- Verkehr & Transport (z.B. Straßen, Flughäfen, Seehäfen, Schienen),
- Energie & Versorgung (z.B. Durchleitung, Verteilung und Erzeugung von Gas und Strom/ Wasser),
- Erneuerbare Energien (z.B. Geothermie, Windkraftanlagen, Biomasse, Solar/Photovoltaik),
- Sozial (z.B. Krankenhäuser, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen),
- Kommunikation (z.B. Fernseh-/Funktürme, Satelliten, Glasfaser- und Kupferkabel).

Die Investmentstrategie integriert die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen und zielt auf eine Optimierung der finanziellen Werte wie der nicht-finanziellen Aspekte des Teilfonds ab:

- Zielgesellschaft verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/ 9 Offenlegungsverordnung
- Einhaltung der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaften
- Positivliste über ausgewählte Sektoren, die ökologische & soziale Merkmale erfüllen
- Offenlegung Bestandsportfolio, bei Nichteinhaltung der Dachfondsausschlüsse (falls relevant mit Bezug auf Exit- oder Transformationsstrategie).

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/Kriterien erfüllen.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt entweder über eine verbindliche Integrierung der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft in deren Emissionsdokument oder durch eine bei Erwerb und mindestens jährliche vorzulegende Bestätigung durch den Manager der Zielgesellschaften während der laufenden Investitionsphase.

Die Nichteinhaltung führt zu einer Grenzverletzung.

Zielgesellschaften mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der testierten Jahresabschlüsse und der jeweiligen Pflichtangaben überwacht.

Die Messung der ökologischen/sozialen Merkmale erfolgt auf Basis der mit dem AIFM abgestimmten Sektoren und der jeweiligen Sektor-Zuordnung der investierten Portfolioinvestitionen auf Ebene der Zielgesellschaften. Grundlage für diese Zuordnung sind die im Rahmen der Quartalsberichte zur Verfügung gestellten Daten. Die Aufnahme von neuen Segmenten erfolgt nach gesonderter Prüfung durch den AIFM.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen zu entnehmen.

Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Teilfondsvermögens.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur

Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom Sustainability Office der Universal-Investment qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch Investment Controlling des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling statt.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/Kriterien erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird durch den Anlageberater ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben angeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere relevante rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Die Zielgesellschaft verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/ 9 Offenlegungsverordnung: Zielgesellschaften mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der Pflichtangaben der Offenlegungsverordnung (vorvertragliche und regelmäßige Informationen) analysiert.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt entweder über eine verbindliche Integrierung der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft im Rahmen der Investitionsentscheidung oder durch eine mindestens jährliche Bestätigung durch den Manager der Zielgesellschaften während der laufenden Investitionphase. Sollte es zu Verstößen der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft kommen, erhält der Manager der Zielgesellschaft zunächst die Möglichkeit innerhalb einer Frist von ca. 6 Monaten Transparenz zu schaffen und eine Strategie für eine mögliche Heilung zu bestimmen.

Die Messung der ökologischen/sozialen Merkmale erfolgt auf Basis der mit dem AIFM abgestimmten Sektoren und der jeweiligen Sektor-Zuordnung der investierten Portfolioinvestitionen auf Ebene der Zielgesellschaften. Grundlage für diese Zuordnung sind die im Rahmen der Quartalsberichte zur Verfügung gestellten Daten. Die Aufnahme von neuen Segmenten erfolgt nach gesonderter Prüfung durch den AIFM.

Der Anlageberater berichtet über die Offenlegungsverordnung-Ausgestaltung der Zielgesellschaften als auch der IST-/Soll-Sektoren im Rahmen eines Quartalsreportings.

Offenlegung Bestandsportfolio bezogen auf Dachfonds-Ausschlüsse (Bezug auf Exit- oder Transformationsstrategie):

Die Anlagestrategie des Teilfonds als auch die Investitionen in Infrastruktur sind langfristig ausgelegt und orientieren sich an den Grundsätzen zur unternehmerischen Vorsicht im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität.

Der Teilfonds hat bereits Investitionen in Infrastruktur-Zielfonds/-gesellschaften vor Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung getätigt, die teilweise keine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 Offenlegungsverordnung verfolgen oder nicht der Offenlegungsverordnung unterliegen.

Für diesen Portfolioanteil (sog. Bestandsportfolio/-fonds) wendet der Teilfonds einen Transformationsansatz an, um den Anteil an Zielfonds mit Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 Offenlegungsverordnung zu steigern und um die festgelegte Nachhaltigkeitsstrategie auf Teilfondsebene zu erfüllen.

- Zunächst wird der Zielfondsmanager des Bestandsfonds erstmalig zum Zeitpunkt der Offenlegungsverordnung-Umstellung aufgefordert, die Einhaltung der Ausschlüsse des Teilfonds auf Ebene seines Portfolios in Form einer GP-Bestätigung zu bestätigen.
- Die Bestätigung enthält zwei Schwerpunkte. Zum einen aktivitätsbasierte Ausschlüsse zur Verringerung von negativen Auswirkungen im Bereich Tabak, Alkohol, Waffen sowie Kohle und Öl. Zum anderen bestehen normbasierte Ausschlusskriterien kontroverser Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie und Menschenrechte.
- Im Rahmen einer ersten Bestandsanalyse des Anlageberaters wird davon ausgegangen, dass das Bestandsportfolio weniger als 5 % des Teilfonds-NAV in Investitionen investiert ist, die diese Anforderungen nicht erfüllen.

Für diesen nicht-konformen Anteil des Bestandsportfolios wurden zwei Strategien je nach zugrundeliegendem Sachverhalt gewählt:

Normbasierte Ausschlüsse: Kann der Zielfondsmanager zum Zeitpunkt der Offenlegungsverordnung-Umstellung die normbasierten Ausschlusskriterien kontroverser Geschäftspraktiken noch nicht bestätigen, weil die Prozesse des Bestandsfonds keinen expliziten Bezug zu den globalen Standards UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernarbeitsnormen der ILO beinhalten, wird dem Zielfondsmanager die Möglichkeit gewährt, innerhalb von 6 Monaten (max. 12 Monate) diese zu implementieren und im Rahmen einer neuen GP-Bestätigung zum Stichtag des Jahresabschlusses des Teilfonds die Einhaltung zu bestätigen.

Aktivitätsbasierte Ausschlüsse: Kann der Zielfondsmanager die aktivitätsbasierten Ausschlusskriterien nicht bestätigen, da der Bestandsfonds bereits in diesen Geschäftsfeldern investiert ist, wird der Teilfonds aufgrund der Illiquidität dieser Investitionen eine Analyse des ursprünglicher Geschäftsplans, geplante Haltedauer sowie des Lebenszyklus des Zielfonds vornehmen. Der AIFM des Teilfonds wird in Abstimmung mit dem Investor und unter Bezugnahme der Analyseergebnisse eine Ableitung möglicher Veräußerungsstrategien (z.B. Sekundärmarktverkäufe) treffen.

Dies setzt voraus, dass die Veräußerung auf dem Sekundärmarkt zu einem vom AIFM akzeptablen Preis umsetzbar ist. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein sukzessives Umschichten in Zielfonds, die die Nachhaltigkeitsstrategie erfüllen, auf Ebene des Teilfonds umgesetzt.

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlösen berechnet.

Datenquellen und -verarbeitung

Sämtliche Fondsdokumente (Prospekt, JAB, Annexe, etc.) und periodic disclosures werden angefordert, gesichtet und ausgewertet.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Teilfonds hat keinen direkten Einfluss auf das Management sowie die Kommunikation/Berichterstattung des Zielfonds und ist insofern auf die Bereitstellung entsprechender Angaben/Informationen seitens des Zielfondsmanagers/des Zielfonds angewiesen.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Es werden ökologische und soziale Aspekte, die in Verbindung mit den jeweiligen Infrastruktursektoren bestehen, berücksichtigt:

- Investitionen zum Ausbau und zur Modernisierung widerstandsfähiger Infrastruktur (Verkehr & Transport, Energie & Versorgung)
- Investitionen in lebenswerte Städte und Gemeinden (Verkehr & Transport, Soziale Infrastruktur, Kommunikation)
- Investitionen in Verbindung mit der Energiewende sowie Möglichkeiten der Energieeffizienz (Energie & Versorgung)
- Abdeckung eines Zugangs zu Basisdienstleistungen (Energie & Versorgung, Soziale Infrastruktur, Kommunikation)
- Investitionen, die Teil der erneuerbaren Energie am globalen Energiemix sind sowie Merkmale zur CO₂-neutralen Energieerzeugung aufweisen (Erneuerbare Energien)
- Investitionen in neue Innovationschancen in der Wirtschaft (Kommunikation).

d) „Anlagestrategie“

Der Teilfonds strebt an, über eine direkte/indirekte Zugangsart, d.h. Investitionen in Zielfonds/-gesellschaften, mindestens 80 % des Fondsvermögens in Zielfonds zu tätigen, die vor allem Infrastrukturanlagen/-projekte umfassen, die grundlegende Leistungen für ein Gemeinwesen erbringen und damit positive soziale und ökologische Merkmale auf die breitere Gemeinschaft ausweisen. Unter Infrastruktur im vorgenannten Sinne sind insbesondere folgende Anlageobjekte zu verstehen:

- Verkehr & Transport (z.B. Straßen, Flughäfen, Seehäfen, Schienen),
- Energie & Versorgung (z.B. Durchleitung, Verteilung und Erzeugung von Gas und Strom/ Wasser), Erneuerbare Energien (z.B. Geothermie, Windkraftanlagen, Biomasse, Solar/Photovoltaik),
- Sozial (z.B. Krankenhäuser, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen),
- Kommunikation (z.B. Fernseh-/Funktürme, Satelliten, Glasfaser- und Kupferkabel).

Die Investmentstrategie integriert die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen und zielt auf eine Optimierung der finanziellen Werte wie der nicht-finanziellen Aspekte des Fonds ab:

- Zielgesellschaft verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/ 9 Offenlegungsverordnung
- Einhaltung der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaften
- Positivliste über ausgewählte Sektoren, die ökologische & soziale Merkmale erfüllen
- Offenlegung Bestandsportfolio, bei Nichteinhaltung der Dachfondsausschlüsse (falls relevant mit Bezug auf Exit- oder Transformationsstrategie).

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/Kriterien erfüllen.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt entweder über eine verbindliche Integration der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft in deren Emissionsdokument oder durch eine bei Erwerb und mindestens jährliche vorzulegende Bestätigung durch den Manager der Zielgesellschaften während der laufenden Investitionsphase.

Die Nichteinhaltung führt zu einer Grenzverletzung.

Zielgesellschaften mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der testierten Jahresabschlüsse und der jeweiligen Pflichtangaben überwacht.

Die Messung der ökologischen/sozialen Merkmale erfolgt auf Basis der mit dem AIFM abgestimmten Sektoren und der jeweiligen Sektor-Zuordnung der investierten Portfolioinvestitionen auf Ebene der Zielgesellschaften. Grundlage für diese Zuordnung sind die im Rahmen der Quartalsberichte zur Verfügung gestellten Daten. Die Aufnahme von neuen Segmenten erfolgt nach gesonderter Prüfung durch den AIFM.

Der Teilfonds investiert ausschließlich in Zielgesellschaften, die bestätigen, dass nicht in Unternehmen/Projekte investiert wird, die systematisch Menschenrechte verletzen (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte), die verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO) ohne positive Verbesserung.

Bei neuen Zielgesellschaften wird im Rahmen der Investitionsentscheidung eine verbindliche Auskunft herangezogen:

- bei Zielgesellschaften, die unter Art. 8/9 Offenlegungsverordnung fallen, gemäß der Pflichtangaben im Rahmen der vorvertraglichen und regelmäßigen Informationen im Rahmen des Jahresberichtes;
- zusätzliche Bestätigung der Einhaltung der Dachfonds-Ausschlusskriterien entweder durch verbindliche Integrierung auf Zielgesellschaftsebene oder durch eine mindestens jährliche Bestätigung der Einhaltung.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen des Emissionsdokuments zu entnehmen.

Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Teilfondsvermögens.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

- bei Auflegung eines Teilfonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden soll,
- bei einer Fondsübertragung von einem anderen AIFM bzw.
- bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das Sustainability Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des Teilfonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch das Investment Controlling des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/Kriterien erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird durch den Anlageberater ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben angeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere relevante rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Zielgesellschaft verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/ 9 Offenlegungsverordnung: Zielgesellschaften mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der Pflichtangaben der Offenlegungsverordnung (vorvertragliche und regelmäßige Informationen) analysiert.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt entweder über eine verbindliche Integrierung der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft im Rahmen der Investitionsentscheidung oder durch eine mindestens jährliche Bestätigung durch den Manager der Zielgesellschaften während der laufenden Investitionphase. Sollte es zu Verstößen der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft kommen, erhält der Manager der Zielgesellschaft zunächst die Möglichkeit innerhalb einer Frist von ca. 6 Monaten Transparenz zu schaffen und eine Strategie für eine mögliche Heilung zu bestimmen.

Die Messung der ökologischen/sozialen Merkmale erfolgt auf Basis der mit dem AIFM abgestimmten Sektoren und der jeweiligen Sektor-Zuordnung der investierten Portfolioinvestitionen auf Ebene der Zielgesellschaften. Grundlage für diese Zuordnung sind die im Rahmen der Quartalsberichte zur Verfügung gestellten Daten. Die Aufnahme von neuen Segmenten erfolgt nach gesonderter Prüfung durch den AIFM.

Der Anlageberater berichtet über die Offenlegungsverordnung-Ausgestaltung der Zielgesellschaften als auch der IST-/Soll-Sektoren im Rahmen eines Quartalsreportings.

Offenlegung Bestandsportfolio bezogen auf Dachfonds-Ausschlüsse (Bezug auf Exit- oder Transformationsstrategie):

Die Anlagestrategie des Teilfonds als auch die Investitionen in Infrastruktur sind langfristig ausgelegt und orientieren sich an den Grundsätzen zur unternehmerischen Vorsicht im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität.

Der Teilfonds hat bereits Investitionen in Infrastruktur-Zielfonds/-gesellschaften vor Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung getätigt, die teilweise keine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 Offenlegungsverordnung verfolgen oder nicht der Offenlegungsverordnung unterliegen.

Für diesen Portfolioanteil (sog. Bestandsportfolio/-fonds) wendet der Teilfonds einen Transformationsansatz an, um den Anteil an Zielfonds mit Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 Offenlegungsverordnung zu steigern und um die festgelegte Nachhaltigkeitsstrategie auf Teilfondsebene zu erfüllen.

- Zunächst wird der Zielfondsmanager des Bestandsfonds erstmalig zum Zeitpunkt der Offenlegungsverordnung-Umstellung aufgefordert, die Einhaltung der Ausschlüsse des Teilfonds auf Ebene seines Portfolios in Form einer GP-Bestätigung zu bestätigen.
- Die Bestätigung enthält zwei Schwerpunkte. Zum einen aktivitätsbasierte Ausschlüsse zur Verringerung von negativen Auswirkungen im Bereich Tabak, Alkohol, Waffen sowie Kohle und Öl. Zum anderen bestehen normbasierte Ausschlusskriterien kontroverser Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie und Menschenrechte.
- Im Rahmen einer ersten Bestandsanalyse des Anlageberaters wird davon ausgegangen, dass das Bestandsportfolio weniger als 5 % des Teilfonds-NAV in Investitionen investiert ist, die diese Anforderungen nicht erfüllen.

Für diesen nicht-konformen Anteil des Bestandsportfolios wurden zwei Strategien je nach zugrundeliegendem Sachverhalt gewählt:

Normbasierte Ausschlüsse: Kann der Zielfondsmanager zum Zeitpunkt der Offenlegungsverordnung-Umstellung die normbasierten Ausschlusskriterien kontroverser Geschäftspraktiken noch nicht bestätigen, weil die Prozesse des Bestandsfonds keinen expliziten Bezug zu den globalen Standards UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernarbeitsnormen der ILO beinhalten, wird dem Zielfondsmanager die Möglichkeit gewährt, innerhalb von 6 Monaten (max. 12 Monate) diese zu implementieren und im Rahmen einer neuen GP-Bestätigung zum Stichtag des Jahresabschlusses des Teilfonds die Einhaltung zu bestätigen.

Aktivitätsbasierte Ausschlüsse: Kann der Zielfondsmanager die aktivitätsbasierten Ausschlusskriterien nicht bestätigen, da der Bestandsfonds bereits in diesen Geschäftsfeldern investiert ist, wird der Teilfonds aufgrund der Illiquidität dieser Investitionen eine Analyse des ursprünglicher Geschäftsplans, geplante Haltedauer sowie des Lebenszyklus des Zielfonds vornehmen. Der AIFM des Teilfonds wird in Abstimmung mit dem Investor und unter Bezugnahme der Analyseergebnisse eine Ableitung möglicher Veräußerungsstrategien (z.B. Sekundärmarktverkäufe) treffen.

Dies setzt voraus, dass die Veräußerung auf dem Sekundärmarkt zu einem vom AIFM akzeptablen Preis umsetzbar ist. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein sukzessives Umschichten in Zielfonds, die die Nachhaltigkeitsstrategie erfüllen, auf Ebene des Teilfonds umgesetzt.

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlösen berechnet.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Sämtliche Fondsdokumente (Prospekt, JAB, Annexe, etc.) und periodic disclosures werden angefordert, gesichtet und ausgewertet.

Der Teilfonds prüft Inhalt/Qualität der, seitens des Zielfondsmanagers gelieferten, Nachweise bzgl. des Offenlegungsverordnungs Art. 8/9 Status und weiterer Kriterien der Zielfonds.

Der Fonds prüft regelmäßig, ob der Offenlegungsverordnungs Art. 8/9 Status des Zielfonds und weitere Kriterien unverändert gilt (insbesondere durch Analyse/Auswertung der quartalsweisen Berichterstattung des Zielfonds).

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Der Teilfonds hat keinen direkten Einfluss auf das Management sowie die Kommunikation/Berichterstattung des Zielfonds und ist insofern auf die Bereitstellung entsprechender Angaben/Informationen seitens des Zielfondsmanagers/des Zielfonds angewiesen.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, regelmäßige Prüfung durch das Investment Controlling des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen stellt der AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Der AIFM bzw. der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Teilfonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt der AIFM die Anleger- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Teilfonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für den AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen.

Der AIFM legt für sein Abstimmungsverhalten die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung für das Inland („Stimmrechtsleitlinien“) zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance (ESG) Initiatives “ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von dem AIFM verwalteten Teilfonds und wird daher grundsätzlich für alle Teilfonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Teilfonds abzuweichen. Der AIFM veröffentlicht die Grundsätze seiner Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Portfolio Manager falls das Portfoliomanagement delegiert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Teilfonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	29.01.2024	Erste Version
2.0	16.04.2025	Redaktionelle Änderungen
3.0	03.10.2025	Redaktionelle Änderungen